



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.  
Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

Gemeinde Bickenbach

[bebauungsplan@bickenbach-bergstrasse.de](mailto:bebauungsplan@bickenbach-bergstrasse.de)

und

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr

[BAUIUDBBwKompZBauMgmtWIK6@bundeswehr.de](mailto:BAUIUDBBwKompZBauMgmtWIK6@bundeswehr.de)

Verfasser der  
Stellungnahme  
Dr. Arnulf Rosenstock  
Am Elfengrund 31  
64297 Darmstadt

Wiesbaden, 09.10.24

**Baumaßnahme in der Major-Karl-Plagge-Kaserne, Pfungstadt; Bekanntmachung des Liegenschafts-  
bezogenen Ausbaukonzepts mit Umweltverträglichkeitsprüfung  
Hier Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V. als an-  
erkannte Naturschutzvereinigung gemäß BNatschG und HeNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr (BAIUIBw) beabsichtigt den Umbau der Major-  
Plagge-Kaserne durch ein neues Liegenschaftskonzept.

Die BAIUIBw ist Entscheidungsbehörde gem. § 36 BAUGB, § 13 Abs. 2 Nr.2 b Hess. Waldgesetz, §§ 9  
Abs. 1 S. 1 Nr.1.6 UVP, § 79 Abs.,3 Nr. 5 HBO, § 63 BNatSchG u.a. Voraussetzung für die Realisierung  
ist die Löschung von 35,85 ha. ausgewiesenem Bannwald gem. § 13 HWaldG, (StanZ 4/1999, .251 ff).

Vorgreiflich ist ab 10 Hektar Rodungsfläche eine UVP zwingend vorgeschrieben.

Als anerkannter Naturschutzverband nehmen wir zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Zur Bannwaldnutzung

Im Jahre 1999 hat das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Forstbehörde mit Zustimmung der  
Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung der Waldflächen im Bereich Kaserne und Truppen-  
übungsplatz Pfungstadt zum Bannwald erklärt. Diese Erklärung ist durch Gesetz vom 16.07.2014 Nr.  
1.5 erneuert worden. Damit ist Fakt, dass die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Karl-  
Plagge- Kaserne die letzten 25 Jahre keine Nutzungsänderung für den ausgeschiedenen Bannwald  
vorgesehen hat.

Wenn nunmehr auf dem bebauten Kasernengelände und im unter höchstem Waldschutz stehende  
Außenbereichsflächen für ein neues Bundeswehrdepot, eine Sanitätsstaffel und die von der Starken-  
burg-Kaserne zu verlagernde Ausbesserungs-GmbH genutzt werden soll, ist dies kein Umbau des

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.**

Vorsitzender: Bernhard Klug  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden  
Mail: [kontakt@sdwhessen.de](mailto:kontakt@sdwhessen.de)

Tel.: 06 11 / 30 09 09  
Fax: 06 11 / 30 22 10  
Web: [www.sdwhessen.de](http://www.sdwhessen.de)

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23  
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden  
Steuernummer: 43 250 86313



Bestandes, sondern eine grundlegende Neugestaltung als deutscher logistischer Knotenpunkt mit umfassendem Ausbau und zugleich die Umwidmung bebauter und als Bannwald ausgewiesener Außenbereichsflächen.

Die vorgreiflich zu erstellende Umweltverträglichkeitsprüfung ist inhaltlich mit dem Tatbestand der geplanten Löschung von 35,85 ha Bannwald (§ 13 HWaldG) verknüpft. Daraus resultiert, dass das Kernthema der gesetzlich vorgeschriebenen UVP zuvorderst die Bannwaldlöschung/-rodung als Hauptauswirkung auf die Umwelt betrifft.

Bannwald ist unersetzlich und wird in Hessen aufgrund amtlich festgestellter Umweltschutzfunktionen definierter Wälder verordnet. Dies sind Bodenschutz, Wasserschutz, Lärmschutz, Klimaschutz, Natur- und Artenschutz. Somit ist dieser Wald fünffach funktionenüberlagert und wesentlicher Bestandteil des großen südhessischen Bannwaldgebietes Alsbach, Bickenbach Seeheim-Jugenheim und Pfungstadt (Bannwald ABPS). Es umfasst insgesamt 739 Hektar, davon 132 Hektar Bundeswald. Im Jahre 1999 wurde dieser Wald durch das Regierungspräsidium unter Schutz gestellt, nachdem die zuständigen Bundesbehörden ausdrücklich zugestimmt hatten.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben und der zwingend erforderlichen UVP ist zunächst zu prüfen, ob die Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des UVP-Gesetzes über die UVP bei Vorhaben der Landesverteidigung den Ausschluss der Anwendung des UVPG gem. § 6 der VO rechtfertigt. Dies wurde nicht beantragt und kann daher ausgeschlossen werden. Selbst wenn das der Fall wäre, gilt der § 7 der UVP-VV, dass in allen Fällen der Zulassung von Ausnahmen der Schutz von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen ist.

Die Löschung von einem wesentlichen Teil des Bannwaldsystems ABPS ist wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und der Schutzgüter Flora und Fauna schon in einem nicht unter Schutz stehenden Waldes im Rhein-Main-Gebiet eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Natur und kann wegen ihres Umfangs eigentlich nicht ausgeglichen werden. Die festgestellten Schutz- und Bannwaldkriterien nach § 13 HWaldG sind somit als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten und damit zu vermeiden.

### Zum Verfahren

Auch ist materiellrechtlich festzustellen, dass die BAIUDBw KopZ BauMgmt WI K 6 unmittelbar keine Entscheidung über die geplante Waldrodung treffen kann, bevor nicht die Löschung des Bannwaldgebietes von 35,85 ha im ABPS durch die Obere Forstbehörde erfolgt ist. Die Aufhebung oder Änderung einer Verordnung hat in der Form einer Verordnung zu erfolgen. Für die Löschung gilt entsprechend § 12 Abs. 4 Hess. AusfG zum BNatschG.

Der § 45 Abs. 2 BWaldG regelt nicht die gesetzliche Schutznorm des § 13 HWaldG, Bannwald. Gem. § 13 (5) HWaldG bedürfen Maßnahmen der Umwandlung von Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung von Bannwald. Das Beseitigen von 35,85 ha Bannwald kann auch wegen der fünffachen Funktionenüberlagerung objektiv keinesfalls als eine angemessene Berücksichtigung der Waldfunktionen im Sinne des § 8 BWaldG gerechtfertigt werden, weil der Flächenumfang der beabsichtigten Verkleinerung des Bannwaldsystems erheblich ist und diese Zulassung nicht den Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt und auch nicht durch geeignete Maßnahmen wirksamer Umweltvorsorge ausgeglichen werden kann.



Bei der Abwägung ist auch von Bedeutung, dass die Bannwaldausweisung im öffentlichen Interesse erfolgt und im Rhein-Main-Gebiet wichtige Sozialfunktionen für die Allgemeinheit gewährleistet.

### Zur Alternativenprüfung

Um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen, spielt die mit den Umweltverträglichkeitsprüfungen verbundene Alternativenprüfung eine herausragende Rolle. Erst die Einbeziehung alternativer planerischer Konzepte, räumlicher Standortalternativen oder technischer Vorhabensvarianten in die Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht die Identifizierung der Vor- und Nachteile bestimmter Alternativen aus Umweltsicht. Die Alternativenprüfung sowie der zugrundeliegende fachliche Alternativenvergleich eröffnen damit wesentliche Optionen für eine möglichst weitgehende Vermeidung oder Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen.

Wie oben festgestellt, gilt für dieses Vorhaben der Landesverteidigung uneingeschränkt das UVPG. Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG sollen vernünftige Alternativlösungen geprüft und dargestellt werden. Der Ausbau des Kasernengeländes zu einem zentralen Materialdepot der Bundeswehr wurde ohne Berücksichtigung von nachteiligen Umweltauswirkungen (Vernichtung von Bannwald) nach rein betrieblichen und liegenschaftlichen Gesichtspunkten geplant:

- Verkehrliche Anbindung
- Schienenanschluss
- Zentrale Lage
- Vorgaben für einen logistischen Knotenpunkt.

Diese Auswahl erfolgte „auf übergeordneter Ebene für den deutschen Beitrag in Zusammenarbeit von Mitgliedsstaaten der EU“.

Das heißt die frühzeitige Berücksichtigung der Planung auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt und eine die UVP berücksichtigende Alternativenplanung, wie sie die UVP- Richtlinie 2011/92 EU ausdrücklich aufgibt, hat vorgreiflich nicht stattgefunden.

Die Kriterien verkehrliche Anbindung, zentrale Lage, Schienenanschluss und andere militärisch-logistische Vorgaben können im Hessischen, Baden Württembergischen und Rheinland-Pfälzer Raum, besonders auf ehemaligen aufgelassenen US-Standorten und ehemaligen Bundeswehrstandorten, gleichfalls identifiziert werden: z.B. aufgelassene Kasernen und Wohnstandorte der US Army in Mannheim, ohne dass Bannwald in Anspruch genommen werden muss. Diese Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, wie sie die RL 2011/92/EU zur Berücksichtigung aufgibt, sind ganz offensichtlich nicht beachtet worden.

Das beweist auch die Genese der Entscheidungsfindung und Genehmigungsplanung:

1. Planung durch die Bundeswehr vor 2018
2. Vorlage beim Finanzministerium im Jahre 2019
3. Beschlossene Verlagerung der HIL-GmbH, Juli 2021 (Absichtserklärung)
4. Beauftragung der Landschaftspflegerischen Begleitplans Frühjahr 2020
5. Zustimmung der Obersten Forstbehörde zur Bannwaldlöschung vor dem 14.08.2024 (unzuständig)
6. Erstellung des UVP-Berichts 14.08.2024
7. Verfahrenseröffnung, Öffentlichkeitsbeteiligung für UVP 28.08.2024.

Artikel VI Abs. 4 der UVP-Richtlinie (2011/92EU) bestimmt Folgendes:

„Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit sich an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen und hat zu diesem Zweck das Recht der zu-



ständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offenstehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.“ Das gleiche gilt für die die Behörden und die anerkannten Naturschutzverbände. (S. § 8 Nr. 2 BWaldG).

Die UVP wurde nicht vorgreiflich im Rahmen der Planungen erstellt, sondern erst am 28.08.2024 ins Verfahren implementiert. Damit ist das Prinzip der Rechtzeitigkeit, der Offenheit der Optionen und der Vorsorge missachtet worden.

Es wird erwartet, dass als Ausgleich für diesen Verfahrensmangel der Planungsträger verpflichtet wird, alle sich bietenden Möglichkeiten der Reduzierung der Bannwald- und Waldeingriffe und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Realisierung von weiteren Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle durch Verdichtung der erforderlichen Flächennutzung ernsthaft umzusetzen.

### Verlagerung der Heereslogistik (HIL-GmbH) auf die MKPK

Als weiterer Punkt wird die Verlagerung der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL-GmbH) in den ausgewiesenen Bannwald (Baufeld 8) mit dem Argument der Erforderlichkeit die Starkenburg-Kaserne einer zivilen Nutzung zuzuführen. Die HIL ist eine GmbH des Bundes und nicht zwingend mit dem geplanten Bundeswehr- Süd-Depot zu vereinigen.

Auch hier sind die Kriterien

- Flächengröße/Zuschnitt
- verkehrliche Anbindung (besonders Schwerverkehr)
- Probefahr- und Bremsprüfungsstrecke
- Liegenschaftsinteresse und Arbeitsplatzsicherung

nicht vorgreiflich und vorrangig gegenüber den Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bannwaldes und des Umweltschutzes bewertet und berücksichtigt worden.

### Verursacherplichten, Unzulässigkeit von Eingriffen gem. § 15 BNatSchG

Abgesehen von der Tatsache, dass die Ansiedlung der HIL-GmbH nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, wie oben bereits dargestellt, besteht auch in der baulichen Nutzung das Gebot vermeidbare Eingriffe zu unterlassen.

Der § 15 BNatSchG verpflichtet den Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Vermeidbar ist insbesondere die Ansiedlung der HIL-GmbH auf dem Baufeld 8, das überwiegend mit Wald bestockt ist und unter Bannwaldschutz steht. Das hierfür geeignete unbestockte und bebaute Baufeld 10 wird nur aus zeitlichen Gründen nicht dafür beansprucht. Das heißt, die Inanspruchnahme des Baufeldes 8 ist ein vermeidbarer Eingriff.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, besonders für die Verlagerung der HIL-GmbH aus der Starkenburg-Kaserne in die Major-Karl-Plagge-Kaserne (MKPK), mit der Voraussetzung dafür Bannwald zu roden, ist nicht gegeben. Denn das Interesse der Stadt Darmstadt an Siedlungsflächen in der Starkenburg-Kaserne rechtfertigt weder eine Waldrodung noch die Löschung von Bannwald in der MKPK.

### Bannwald

Die Bannwaldvorschriften des Hessischen Waldgesetzes und die darauf fußenden Rechtsverordnungen sind auch für Bundesbehörden verbindlich:

Eine Entlassung aus dem Bannwaldstatus darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird. Eine solche Ersatzaufforstung soll im gleichen Naturraum erfolgen.



Ferner soll im Umfang des zu löschenden Bannwaldes neuer Bannwald im gleichen Naturraum ausgewiesen werden.

In dem vorliegenden UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind die Nachweise einer flächengleichen Ersatzaufforstung, und die Darstellung des als Ersatz auszuweisenden neuen Bannwaldes nicht erfüllt. Im Übrigen ist das Angebot einer Aufforstungsfläche in Mittel- oder Nordhessen als Ausgleich für die beeinträchtigten Waldfunktionen in Südhessen nicht akzeptabel, denn die Sozialfunktionen des Waldes haben örtliche Auswirkungen. Daher kommt auch nur ein Ausgleich im selben Naturraum infrage. Siehe auch § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Eine Walderhaltungsabgabe als Ausgleich für die Bannwaldrodung ist nicht vorgesehen. Für die Beurteilung und Löschung von Bannwäldern in Hessen ist § 13 (5) HWaldG einschlägig. Eine Verordnung (Bannwalderklärung) ist nur durch eine Verordnung zur Änderung der Vorschrift möglich und nur im Falle des Überwiegens öffentlicher Interessen darf Bannwald gerodet werden.

Sowohl die fehlende „Alternativenprüfung, deren anderweitige Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich Umweltauswirkungen, sind in einer Übersicht lt. EG-Richtlinie zur UVP Art.V.d) als geprüfte Lösungsmöglichkeiten darzustellen.“ Dies ist nicht erfolgt, vielmehr sind alle Standortfragen bereits im Jahre 2019 (ohne vorgreifliche UVP) festgelegt worden.

### Variantenprüfung

In dem UVP-Bericht wurde erklärt, dass im Rahmen der Planung auch eine Standorts- sowie Planungsalternative in insgesamt drei Varianten erfolgt sei:

(Variante Bestand, Variante kleine Hallen, Variante Große Hallen). Diese Prüfung erfolgte offensichtlich ohne UVP und ohne die Berücksichtigung der Schutzgüter der UVP. Damit ist davon auszugehen, dass eine Prüfung von Planungsalternativen i.S.v.

§ 16 Abs 1 Nr. 6 UVPG nicht vorgenommen worden ist.

Auch der Forstliche Fachbeitrag stellt dar, dass ein Liegenschaftskonzept (!) bereits 2019 mit dem Bundesfinanzministerium abgestimmt wurde.

Obwohl keine Alternativen-Prüfung im Sinne des UVPG stattgefunden hat, wird die Maßnahme im Fachbeitrag als „unabwendbar und alternativlos“ beschrieben, die der Umsetzung unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft dient.

### Sparsamer Umgang mit Flächen

Alleine die Flächenstatistik, die in den Planungsunterlagen dargestellt ist und näher interpretiert werden kann, zeigt auf, dass insgesamt 60,66 ha (einschließlich des HIL- Bauvorhabens) gegenüber dem Baubestand von 35,24 ha überbaut werden sollen.

Die Gesamtnutzung der überplanten 13 Baufelder umfasst eine Fläche von ca. 109 ha. Der Planungsträger stellt dar, dass „die Planung des Umbaus der MKPK versucht durch möglichst kompakte Anordnung der Anlagen im vorhandenen Siedlungsbereich den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.“

Dieser Feststellung wird widersprochen: Die Flächen Baufeld 2,5,11 mit einer Fläche von 39,57 ha sind überwiegend Bannwald und liegen im Regionalen Biotopverbund.

Der Aussage, „Die Maßnahmen des Baufeldes 2 werden als einzig sinnvolle Variante“ (?) bezeichnet, obwohl dieser Bereich fast vollständig bewaldet, sich in Randlage befindet. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob nicht die militärisch zwingend in der MKPK zu schaffenden Einrichtungen in dem vorhandenen Siedlungsbereich unter zu bringen sind: Es sind unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch zumutbare Alternativen, die am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchti-



gungen für Natur und Landschaft zu erreichen sind, unbedingt im Rahmen dieses Verfahrens ernsthaft zu prüfen (§ 15 Abs. 1 BNatschG):

Die Baufelder A (1,3,4,6,7,9,10) ergeben im Zusammenhang eine Gesamtgröße von 69,43 ha und sind nur im geringen Umfang bewaldet. Dagegen sind die Baufelder B (2,5,8,11,13) überwiegend mit Wald bestockt, stehen unter Bannwaldschutz und liegen im Regionalen Grünzug. Sie sind als Trockenstandorte ökologisch und aus Artenschutzgründen besonders schutzbedürftig, dargestellt als regionaler Biotopverbund.

Die Baufelder B sind zusammenhängend und können für die Eingriffe auf den Baufeldern A als Ausgleich für die Eingriffe genutzt werden. Diese Ausgleichs- und Minimierungsfläche umfasst 39,57 ha. Entsprechend dieser gesetzlichen Maßgabe regen wir an, die Vorhaben im Rahmen der beabsichtigten Verdichtung der baulichen Nutzung auf den Baufeldern A mit immerhin ca. 70 ha zu konzentrieren und die beantragte Bannwaldlöschung und Rodung auf diese Weise entsprechend zu minimieren.

#### Folgende überbaubare Bereiche werden vorgeschlagen:

Baufelder 1,3,4,6,7,9,10,13. Diese Baufelder umfassen eine Bruttobaufläche von 69,43 ha. Damit sind sie also unter Verlagerung der gesamten Maßnahmen auf den Siedlungsbereich rund 9 ha größer als der baulich zu nutzende Planbereich.

Begründung: Das UVPG vom 20.07.2017 gibt dem Vorhabenträger auf, mit der begrenzten Fläche schonend umzugehen und die Inanspruchnahme auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der Vorschlag, die Flächen 2,5,11 aus der Bebauung auszuschließen resultiert somit aus der gesetzlichen Verpflichtung der Flächenminimierung, der Eingriffsminimierung, der Vermeidung von Bannwaldrodung, der Reduzierung erforderlicher Ersatzaufforstungsmaßnahmen und der Erhöhung des Ausgleichspotentials innerhalb der MKPK.

#### Abwägung und Lösungsvorschlag

Nachdem es versäumt wurde das Kriterium Bannwald und das UVP-Erfordernis von Anfang an in die Standortauswahl für ein Europäisch-Deutsches Versorgungszentrum einfließen zu lassen und die Bedeutung dieser militärischen Versorgungseinrichtung aus Liegenschafts- und verkehrlichen Gründen wohl ein überwiegendes öffentliches Interesse erfüllt, verbleibt die Maßgabe des § 7 der UVV-VV, im Falle der Zulassung dieses Vorhabens der Verteidigung den Schutz von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen wirksame Umweltvorsorge sicherzustellen. Dies kann nur durch eine flächensparende und umweltschonende Beschränkung der Bebauung auf das vorhandene überbaute Gebiet realisiert werden. In dieser Hinsicht bitten wir, die vorliegende Planung zu überarbeiten. Der Realisierungszeitraum bis zum Jahre 2033 dürfte diese Forderung nicht grundsätzlich ausschließen.

Auf die erhebliche Präzedenzwirkung, die eine Stattgabe der Bannwaldlöschung im Rhein-Main-Gebiet entfaltet, sei besonders hingewiesen.

Wir bitten darum, bei der Erörterung der Einwendungen entsprechend beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arnulf Rosenstock  
Stellv. Kreisverbandsvorsitzender

  
Christoph v. Eisenhart Rothe  
Landesgeschäftsführer